

Weisheit fast gleichzeitig in Bologna ausmachen, nämlich im Exordium der um 1165 verfassten Institutionensumme des Placentinus: Ein Jurist solle Grammatik und Logik nicht lernen, sondern besser ver-lernen; und man findet sie Jahrzehnte später bei Azo wieder, der dieses Urteil in die Einleitung seiner eigenen Institutionensumme einfügt. Genau dieser Formulierung bedient sich Johann nämlich⁵⁰. Ähnlich sollten später auch die Legisten von Orléans über die Pariser Universitätsphilosophen sprechen. Wollte man sinnfällig machen, dass ein *argumentum* trivial ist, sagte man, es sei selbst für einen frisch aus Garlandia zuge-reisten Dialecticus fassbar⁵¹.

Bemühen sich Gundisalvi und sein Zeitgenosse Johann von Salisbury auch darum, die Differenz zwischen dem philosophischen und dem juristischen Denkstil grundsätzlich zu fassen, so werden mit der Betonung der Diesseitigkeit und Karriere-Fixiertheit der 'praktisch' orientierten Wissenschaftler doch Differenzwahrnehmungen und Klischees sichtbar, die sich auf den unterschiedlichen Denk- und Lebensstil und überdies den Habitus gerade der Juristen beziehen. So unterstellt man etwa, dass Jurastudenten nicht sehr intelligent,

Universitäten, Jb. der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (2009, ersch. 2010) S. 85-98, hier S. 93-96. Inspiriert wurde diese Redeweise vielleicht durch Quintilian, *De Institutione oratoria* II, c. 3, 2-3: Unterricht sei doppelt mühselig, wenn die Schüler zuvor bei anderen Lehrern waren. Der Musiker Timotheus habe von solchen Zöglingen doppelten Lohn verlangt. Peter von Blois jedenfalls bezieht sich ausdrücklich auf diese Stelle, als er zur gleichen Zeit wie Johann mit Blick auf einen Schüler sagt, Lehm und Wachs ließen sich besser formen, wenn sie noch niemals zuvor bearbeitet worden seien: *Chartularium Universitatis Parisiensis* 1, ed. Heinrich DENIFLE / Emile CHATELAIN (1889) Nr. 25 S. 27 f. Vgl. auch Cicero, *De oratore*, II, 299: Gezielt vergessen zu können, sei unter Umständen wertvoller als die Verheißung der *ars memorativa*, alles im Gedächtnis behalten zu können. Auch erinnern sich die Leser von Martianus Capella sicher daran, dass die Dame Philologia das zuvor Gelesene erst auswürgen muss, bevor sie es geläutert und verbessert wieder in sich aufnehmen kann: Martianus Capella, ed. James WILLIS (1983) II, 135-141, S. 42-44.

50) Gerhard OTTE, *Dialektik und Jurisprudenz. Untersuchungen zur Methode der Glossatoren (Ius commune. Sonderhefte, Texte und Monographien 1, 1971)* S. 31 f. Hermann FITTING, *Juristische Schriften des früheren Mittelalters* (1876) S. 218 f.: *Inde est, quod in liberalibus disciplinis, in gramaticis, in dialecticis iacemus atque sedemus, id est debiles sumus, easque disciplinas non discere set dediscere debemus, per hanc disciplinam stantes efficimur, id est fortiores reddimur, cum moribus informamur.*

51) So der Legist Jacques de Revigny: *Dicit quod dyaliticus qui veniret novus de gallandia bene solveret istud argumentum* (...). Kees BEZEMER, What Jacques saw. Thirteenth-Century France through the Eyes of Jacques de Revigny, Professor of Law at Orleans (*Ius commune Sonderheft 99, 1997*) S. 10.